



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-0833/2015

Protokoll-Nr.2/2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 28.05.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Franz Zöbl (ÖVP)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
5. Rudolf Haginger (ÖVP)
6. Andreas Humer (ÖVP)
7. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
8. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
9. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
10. Anton Höfer (SPÖ)
11. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
12. Mag. phil. Beate Rödhammer (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

13. Robert Gadringer (ÖVP)
14. Monika Zöbl (ÖVP)
15. Josef Pichler (ÖVP)
16. Walter Rebhan (SPÖ)
17. Franz Reifetshammer (FPÖ)
18. Barbara Reiter (ULG)
19. Josef Lugmaier (ULG)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Dipl.Ing. (FH) Markus Leuchtenmüller (ULG)
Josef Dallinger (SPÖ)
Doris Oberndorfer (ÖVP)
Rupert Hattinger (ULG)
Alois Kastner (ÖVP)
David Wimmer (ÖVP)
Harald Frauscher (FPÖ)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Ing. Eduard Zentner und Michael Kropsch, BMA (Sachverständige vom Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft/Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt/Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit Raumberg-Gumpenstein)

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellungsnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 18.05.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Neuerliche Berufungsentscheidung aufgrund der aufhebenden Beschwerdeentscheidung durch das Oö. Landesverwaltungsgericht gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013, Zl. 131-9-2145/2013 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst-Nr. 181/1 / KG Niederentern
2	Zustimmung Indirekteinleiterverordnung Greifeneder GmbH, 4682 Geboltskirchen, Aspet 11
3	Überprüfung Vorschlag für das Finanzjahr 2015 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
4	Schallschutzmaßnahmen in der Volksschule Geboltskirchen - Beschlussfassung Finanzierungsplan
5	Ankauf eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen für den Gemeindebauhof) - Beschlussfassung Finanzierungsplan
6	Errichtung eines Gehsteiges, Straßenverbreiterung und Bachverlegung in der Ortschaft Erlet - Präsentation des Umsetzungsplanes - Beschlussfassung Finanzierungsplan
7	Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Neubau Einsatzgebäude Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen"
8	Antrag von Gemeinderat Mag. Wilfried Zweimüller auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Jugendtaxi - Wiedereinführung in Geboltskirchen"
9	Antrag von Gemeinderat Mag. Wilfried Zweimüller auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Bedarfserhebung für Jugendgerechtes Wohnen"
10	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

- 1. Neuerliche Berufungsentscheidung aufgrund der aufhebenden Beschwerdeentscheidung durch das Oö. Landesverwaltungsgericht gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013, Zl. 131-9-2145/2013 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst-Nr. 181/1 / KG Niederentern**

Aufgrund der Beschlusses vom OÖ. Landesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2014, unter dem Geschäftszeichen LVwG-150108/2/RK/FE hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst-Nr. 181/1 / KG Niederentern wurde der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013, Zl. 131-9-2145/2013 (Bechluss 14.11.2013 aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG an die Gemeinde Geboltskirchen zurückverwiesen. In Zusammenarbeit mit dem Oö. Gemeindebund wurde der nachstehend angeführte Bescheidentwurf für den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ausgearbeitet:

Bescheidentwurf:

Zahl: 131-9-0877/2015

Gegenstand:

Neuerliche Berufungsscheidung aufgrund der aufhebenden Beschwerdeentscheidung durch das Oö. Landesverwaltungsgericht gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013, Zl. 131-9-2145/2013 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst-Nr. 181/1 / KG Niederentern

Bezug:

Berufungen vom 27. April 2015 und 18. Mai 2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004

An

1. Mag. Wilfried Zweimüller

4682 Geboltskirchen, Polzing 20

zu Händen des bevollmächtigten Vertreters
Rechtsanwälte & Strafverteidiger
Dr. Longin Josef Kempf – Dr. Josef Maier
4722 Peuberbach, Steegenstraße 3

2. Doris Haginger

4682 Geboltskirchen, Polzing 8

zu Händen des bevollmächtigten Vertreters
JURA Rechtsanwälte
Rechtsanwälte Denkmayr & Partner OG
4950 Altheim, Stadtplatz 12

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit den oben angeführten Berufungen in der Sitzung am 28. Mai 2015 aufgrund des Beschlusses des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2014, Zl. LVwG-150108/2/RK/FE neuerlich befasst und es ergeht nach Durchführung eines nochmaligen ergänzenden Ermittlungsverfahrens aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 30 ff Oö. BauO 1994 werden

1.

im erstinstanzlichen Bescheid folgende zusätzliche Auflagen eingefügt:

28.

Im Bereich der Einfahrt – Futtertisch in den neuen Stall – ist eine neue Zuluffführung derart einzubauen, dass in Bodennähe ein regelbarer Schlitz mit einer Höhe von etwa 30 cm zu schaffen ist.

29.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Bauwerbers zur Straße ist eine schnellwachsende und ganzjährig grüne Hecke zu pflanzen. Eine Wuchshöhe von mehreren Metern ist anzustreben. Die Empfehlung liegt dabei bei Smaragdthujen bzw. Zypressen.

30.

Gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis sind eine ad libitum Fütterung, mit ständig ausreichender Futtevorlage, sowie Selbsttränkesysteme zur Vermeidung von Hunger- und/oder Durstzuständen der Tiere zu gewährleisten.

31.

Management bei Neugruppierung von Tieren: mit der jeweiligen Neugruppierung ist tageszeitlich so früh als möglich zu beginnen, dass in der darauffolgenden Nacht nicht mit den prominentesten Lautäußerungen (zu Beginn der Eingewöhnungsphase) zu rechnen ist.

2.

die Berufungen vom 18. und 20. Mai 2015 von 1. Mag. Wilfried Zweimüller und 2. vom 27. April 2015 von Doris Haginger vertreten zu 1. durch Rechtsanwälte & Strafverteidiger Dr. Longin Josef Kempf – Dr. Josef Maier und zu 2. durch JURA Rechtsanwälte – Rechtsanwälte Denkmayr & Partner OG gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02 Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004, im übrigen als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zum bisherigen Verfahrensablauf auf die Ausführungen in der Vorstellungsentscheidung vom 24.1.2013, Zl. IKD(BauR)-013912/17-2012-Ma/Vi, Seite 2 bis Seite 32 sowie auf die Ausführungen im Beschluss des Oö. LVwG vom 17. Juni 2014, Zl. LVwG-150108/2/RK/FE, Seite 2 bis 14 verwiesen.

Ab dem Einlegen des Beschlusses der OÖ. Landesverwaltungsgerichtes am 01. Juli 2014 beim Gemeindeamt Geboltskirchen stellen sich die Verfahrens- und Ermittlungsschritte chronologisch folgendermaßen dar:

03.09.2014	Ersuchen an Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft / Höhere Bundeslehr- u. Forschungsanstalt Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit Abteilung für Stallklimattechnik und Nutztierschutz / Lehr- u. Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein aufgrund des Beschlusses vom OÖ. LVwG zu den darin aufgezeigten Fragen bzw. die geforderten Ergänzungen abzuhandeln und entsprechende Gutachten bzw. Stellungnahmen zu erstellen.
01.12.2014	Mitteilung vom Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein an die Gemeinde Geboltskirchen einen entsprechenden Fragenkatalog für die Bereiche Lärm- und Geruchemissionen an die Dienststelle zu übermitteln.
01.12.2014	Übermittlung des Fragenkataloges und Ersuchen an das Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein das luftreinhaltechnische- und schalltechnische Gutachten entsprechend zu erläutern und zu ergänzen
13.01.2015	Ergänzende Stellungnahme zum luftreintechnischen Gutachten Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft / Höhere Bundeslehr- u. Forschungsanstalt Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit Abteilung für Stallklimattechnik und Nutztierschutz / Lehr- u. Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein
12.01.2015	Erläuterungen zur schalltechnischen Ist-Erhebung im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Haginger Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft / Höhere Bundeslehr- u. Forschungsanstalt Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit Abteilung für Stallklimattechnik und Nutztierschutz / Lehr- u. Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein
13.11.2014	Ersuchen an Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales u. Gesundheit / Abt. Ernährungssicherheit u. Veterinärwesen um Erläuterung bzw. Ergänzung des veterinärmedizinischen Gutachtens aufgrund des Beschlusses des OÖ. LVwG
26.11.2014	Ergänzender Befund und Gutachten Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales u. Gesundheit / Abt. Ernährungssicherheit u. Veterinärwesen
13.11.2014	Ersuchen an Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt,- Bau- u. Anlagentechnik um Erläuterung bzw. Ergänzung des luftreinhaltechnischen Gutachtens aufgrund des Beschlusses des OÖ. LVwG

12.12.2014	Ergänzende Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik
13.11.2014	Ersuchen an Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft – Zentraleitung Abteilung I/4: Klimaschutz und Luftreinhaltung um Beurteilung inwieweit im gegenständlichen Fall die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ BMLFUW 1995 eine Grundlage für die Bewertung bildet.
18.12.2014	Stellungnahme zur „vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft – Zentraleitung Abteilung I/4: Klimaschutz und Luftreinhaltung
13.01.2015	Ersuchen an DI Franz Wörister / Ingenieurkonsulent f. Maschinenbau / Risikoanalysen Behördenverfahren für Gewerbe und Industrie Schallmessungen, Lärmschutzgutachten um Erläuterung bzw. Ergänzung der abgegebenen Stellungnahme vom 29.11.2013
28.02.2015	Ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten DI Franz Wörister / Ingenieurkonsulent f. Maschinenbau / Risikoanalysen Behördenverfahren für Gewerbe und Industrie Schallmessungen, Lärmschutzgutachten
09.03.2015	Anmerkung zur Stellungnahme des SV DI Wörister Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft / Höhere Bundeslehr- u. Forschungsanstalt Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit Abteilung für Stallklimattechnik und Nutztierschutz / Lehr- u. Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein
27.02.2015	Ersuchen an Amt der OÖ. Landesregierung / Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesundheit um Ergänzung des medizinischen Gutachtens
14.04.2015	Ergänzendes medizinisches Gutachten Amt der OÖ. Landesregierung / Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesundheit
21.04.2015	Einräumung des Parteigehörs an die Berufungswerberin Doris Haginger zu den ergänzenden Ermittlungsergebnissen eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu können
04.05.2015	Einlangen der Stellungnahme von JURA Rechtsanwälte als Rechtsvertreter von Frau Doris Haginger
21.04.2015	Anfrage an Rechtsanwälte Dr. Kempf – Dr. Maier ob ihre Rechtsanwaltssozietät auch Rechtsvertreter des grundbücherlichen Rechtsnachfolgers der Liegenschaft der Ehegatten Helmut und Anneliese Zweimüller in 4682 Geboltskirchen, Polzing 6 ist.
28.04.2015	Mitteilung von Mag. Wilfried Zweimüller die Akten an Rechtsanwalt Dr. Kempf zu übergeben
29.04.2015	Einräumung des Parteigehörs an den Berufungswerber Mag. Wilfried Zweimüller zu den ergänzenden Ermittlungsergebnissen eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu können
18.05. 2015 + 20.05.2015	Einlangen der Stellungnahmen von Rechtsanwälte & Strafverteidiger Dr. Longin Josef Kempf – Dr. Josef Maier als Rechtsvertreter von Herrn Mag. Wilfried Zweimüller

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde nachfolgendes erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Berufungswerberin Anneliese Zweimüller zwischenzeitig ihren Eigentumsanteil an der betreffenden Liegenschaft an Mag. Wilfried Zweimüller übergeben hat, sodass dieser aufgrund der dinglichen Wirkung im baurechtlichen Verfahren in das laufende Verfahren an ihrer Stelle eintritt.

1. Allgemeines

Vorerst hat das Landesverwaltungsgericht in seiner aufhebenden Entscheidung, Seite 14, letzter Absatz, zentral folgendes festgestellt:

(Zitat)

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt für eine rechtlich mängelfreie Entscheidung der Baubehörde ein hierfür erforderliches ordnungsgemäßes, weil zweifelsfreies, Ermittlungsergebnis über wesentliche Umstände in der gesamten Angelegenheit auf Grund folgender Überlegungen noch nicht vollständig vor, weshalb von der Berufungsbehörde weitere notwendige Ermittlungen des Sachverhalts noch durchzuführen sein werden.

(Zitat Ende)

In der neuerlichen Berufungsentscheidung, die auf dem oben dargestellten, neuerlich ergänzten Ermittlungsverfahren basiert, wird sich die Berufungsbehörde daher entsprechend dem Auftrag des LVwG mit den vom Gericht konkret angeführten Punkten auseinander setzen. Diese neuerliche Entscheidung basiert – wie auch vom Gericht vorgegeben – damit aber auf der bisherigen Entscheidung, da es ja nur mehr um Klärung einzelner konkreter Frage vor allem im Rahmen der Beweiswürdigung geht.

Es wird daher auf die Ausführungen in der Begründung der Berufungsentscheidung vom 18.11.2013, Zl. 131-9-2145/2013 ausdrücklich verwiesen und diese auch dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit wird dieser Begründungsteil allerdings nicht neuerlich wiederholt. Dazu gehören auch die allgemeinen Ausführungen und die Feststellung der maßgeblichen Rechtslage.

2. offene Fragestellungen aufgrund der Entscheidung des LVwG vom 17.6.2014

2.1. allgemeine Überlegungen

Das Gericht hat eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Ermittlungsergebnissen aufgeworfen, die in der Folge – unter Zugrundelegung der ergänzenden Ermittlungsergebnisse – von der Berufungsbehörde dargestellt und beantwortet werden.

Vorerst darf nicht übersehen werden, dass zwar aufgrund der Übergangsbestimmungen die baurechtliche Situation vor Inkrafttreten der Novelle 2013 maßgeblich ist (vgl. dazu Pkt. 1.7. der Berufungsentscheidung vom 18.11.2013), die inzwischen eingetretene Änderung der Flächenwidmung aber sehr wohl zugrunde zu legen sind. Daraus ergeben sich was die Grenzwerte betrifft natürlich Abweichungen (vgl. GA Ing. Neubauer vom 12.12.2014, Seite 2, viertletzter Absatz).

Unstrittig ist, dass zur Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ heranzuziehen ist (vgl. VwGH vom 16.5.2013, Zl. 2011/06/0139 u.v.a.). Aus dieser VLR Pkt. C.1. ergibt sich folgendes:

(Zitat)

Falls der Emittent und/oder der Nachbar innerhalb einer Landwirtschaftszone liegen, so ist die Festlegung eines widmungsbezogenen Schutzabstandes gemäß dieser Richtlinie nicht gerechtfertigt.

(Zitat Ende)

Fraglich war noch, ob weitere Schallimmissionsmessungen erforderlich waren. Dies wurde vom Privatsachverständigen DI Wörister in seiner Stellungnahme vom 28.2.2015 empfohlen. Allerdings wird in der Stellungnahme des Amtssachverständigen Kropsch vom 9.3.2015 richtig dargestellt, dass das Bauvorhaben im vorliegenden Fall ja bereits errichtet worden ist und daher – auch nach der Judikatur des VwGH – dieses ausnahmsweise hinsichtlich der Emissionssituation bereits konkret zugrunde gelegt werden kann und auch zugrunde zu legen ist. Die Überschreitung der Grenzwerte bei der durchgeführten Messung am 15., 16. und 18.10.2013 (56 dB statt 55 dB Tag bzw. 49,7/48,7 dB statt 45 dB Nacht) wurden von diesem Sachverständigen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 1.12.2014 als im Bereich der Messgenauigkeit (dB 56) beurteilt bzw. durch nochmalige Auswertung externen Ereignissen (vorbeifahrende PKW, Regen, Heckenschneiden in der Nachbarschaft), die nicht dem Projekt und insbesondere nicht der Tierhaltung und dem Stallbetrieb entstammten, zugeordnet.

Letztlich hat der medizinische Sachverständige in seinem umfangreichen ergänzenden Gutachten vom 14.4.2015, unter Zugrundelegung sämtlicher neuen Ermittlungsergebnisse und detaillierte Berücksichtigung der Vorgaben des LVwG insgesamt folgendes festgestellt:

(Zitat)

Durch den gegenständlichen Zubau mit einer Erhöhung des Tierbestandes um 20 Rinder ergeben sich keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

(Zitat Ende)

Zu den Stellungnahmen der Berufsvertreter vom 27.04.2015 der Rechtsanwälte Denkmayr & Partner OG und vom 18. und 20.05.2015 der Rechtsanwälte & Strafverteidiger Dr. Longin Josef Kempf – Dr. Josef Maier ist auszuführen, dass festzustellen ist, dass die Baubehörde sicherzustellen hat, dass die Nachbarschaft im Sinne des § 3 BauTG ausreichend vor Immissionen geschützt wird, wie dies auch das OÖ. Landesverwaltungsgericht betont. Weiters festzustellen ist, dass insbesondere im Bereich der Schallemissionen die Grenzwerte ausgeschöpft werden. Um sicherzustellen, dass diese nicht überschritten werden, sind auch die kritisierten Auflagepunkte 29 + 31 erforderlich. Bei der Messung des Ist-Zustandes ist der Auflagepunkt 31 defakto ja berücksichtigt worden und nur dadurch ist gewährleistet, dass es nicht zu Grenzwertüberschreitungen insbesondere in den Nachtstunden kommt.

Hinsichtlich der bereits schon mehrmals vorgelegten Unterlagen bzw. Aufzeichnungen (Beschwerden zum Rinderstall Haginger/Beschreibung der Emissionen) des Ehegatten der vormaligen Berufungswerberin ist festzuhalten, dass diese den bisherigen Verfahren bereits zu Grunde gelegt waren und insbesondere den zugezogenen Amtssachverständigen bekannt gewesen sind. Aus diesen Unterlagen ist daher für das vorliegende Verfahren nichts Neues zu gewinnen.

2.2. zu den einzelnen Fragestellungen:

Völlig klar und unstrittig ist, dass ursprünglich am fraglichen Standort 50 Großvieheinheiten gehalten wurden und das hier allein gegenständliche Zubauprojekt weitere 20 Großvieheinheiten umfasst.

Eingangs hält die Berufungsbehörde fest, dass ein grundlegender Faktor für die vorliegenden Widersprüche der gutachterlichen Aussagen aus den Jahren 2007 und 2013 zum einen in der insofern beachtlichen Änderung der Rechtsgrundlage zu suchen ist, als sich die Flächenwidmung der fraglichen Grundstücke geändert hat (s.o.). Zum zweiten ergibt sich durch einen zeitlichen Abstand von annähernd sechs Jahren das Erfordernis einer neuerlichen Befundung, insbesondere da erst im Jahr 2013 die nach der Judikatur nach diesem Fall erforderliche Feststellung der IST-Situation erfolgt ist, erklären sich allein daraus die zum Teil abweichenden Ergebnisse. Wie dargestellt, ist – auch nach der Judikatur des VwGH – aber in einem Fall wie dem vorliegendem, in dem aufgrund der langen Verfahrensdauer und der ja über lange Zeit vorläufig rechtskräftigen Baubewilligung das gegenständliche Projekt bereits verwirklicht worden ist, die konkrete Situation maßgeblich. Diese wurde dann auch den neuerlichen Begutachtungen im Jahr 2013 zugrunde gelegt. Möglicherweise übersieht das das LVwG. Letztlich ist bei der Begutachtung der Ist-Situation aber das Projekt wie bisher bewilligt realisiert worden. Die zusätzlichen immissionsmindernden Maßnahmen wie sie mit dem vorliegenden Berufungsbescheid neuerlich vorgeschrieben wurden, sind dabei naturgemäß noch nicht wirksam geworden bzw. konnten das selbstverständlich auch nicht. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der geänderten Grundlage (Flächenwidmung, geplantes Projekt z.U. realisiertes Projekt, Anpassungen des Projekts durch Auflagen) ist ein quasi linearer Vergleich der Ergebnisse der Sachverständigengutachten nicht möglich und damit auch sachlich nicht zulässig.

2.2.1. der Beurteilung zugrunde gelegter Tierbestand

In der ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Zentner vom 13.1.2015 ergibt sich dazu, dass das in diesem Fall maßgebliche Ist-Maß (s.o. und die einschlägige Judikatur des VwGH) durch Erhebungen vor Ort sowie der Feststellung, dass der vorgefundene Zustand dem Projektstand entspricht, ermittelt worden ist. Damit ist klar, dass diese Befundung aus dem Jahr 2013, die nach der Erhebung des IST-Ausmaßes erfolgt ist, maßgeblich sein muss und die seinerzeit erfolgte bloße Annahme nicht maßgeblich sein kann.

2.2.2. Geruchszahl

Vorerst wird das Ist-Maß mit 6,9 festgestellt. Durch die zusätzlichen Auflagen und Bedingungen, insbesondere die mit diesem Bescheid neuerlich einzufügenden, da durch den Beschluss des LVwG aufgehobene, Auflagepunkte 30 und 31 kann sogar eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation durch Erreichen einer Geruchszahl von 6,0 erreicht werden. Wenn der Amtssachverständige des LFZ als in ganz Österreich tätiger Experte darstellt, dass Geruchszahlen von bis zu $G \Rightarrow 200$ (!) konsensmäßig bestehen, zeigt sich – auch im Rahmen einer gebotenen Interessenabwägung und des verfassungsrechtlich zu berücksichtigenden Grundrechts der Baufreiheit – dass die Erteilung der Bewilligung auch in Hinblick auf § 3 Oö. BauTG unter diesem Aspekt außer Zweifel steht.

2.2.3. Mindestabstand

Dass nach den nach der Judikatur des VwGH maßgeblichen VRL im konkret vorliegenden Fall eines landwirtschaftlichen Betriebes im Grünland Mindestabstände keinesfalls zwingend zugrunde zu legen sind, wurde bereits weiter oben dargestellt (vgl. Pkt. C.1. der VRL). Dass somit der Begutachtung durch das LFZ zu folgen ist, bedarf damit keiner weiteren Begründung.

2.2.4. Geruchsjahresstunden

Aus der ergänzenden Stellungnahme Ing. Zentner vom 13.1.2015 und jener des Immissionstechnikers Ing. Neubauer vom 12.12.2014 ergibt sich übereinstimmend, dass es diesbezüglich keine verbindlichen Richtlinien für Österreich gibt. Für Deutschland werden übrigens Jahresstunden zwischen 15 und 50 % zugrunde gelegt.

Maßgeblich für den vorliegenden Fall ist daher die Beurteilung durch den medizinischen Sachverständigen. Dieser kommt nach umfassender und schlüssiger Interpretation der Immissionsgutachten in ihrer Gesamtheit zum ersten zum Ergebnis, dass die immissionstechnischen Grundlagen für eine Beurteilung aus medizinischer Sicht ausreichend sind und zur Frage der Beeinträchtigung durch Geruch zu folgendem Schluss (Gutachten vom 14.4.2015, Seite 11, vorletzter Absatz):

(Zitat)

Somit ergibt sich auf die aus dem Beschluss des LVwG abgeleitete Fragestellung, dass durch die Benützung der gegenständlichen Anlage keine („zusätzlichen“) Belästigungen und keine Gefährdungen der Gesundheit durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

(Zitat Ende)

2.2.5. Ortsüblichkeit

Dazu kann auf die bereits dargestellten Ausführungen verwiesen werden. Nicht nachvollzogen werden kann, warum das LVwG in seiner Entscheidung auf Seite 16, vorletzter Absatz nach wie vor die nicht mehr maßgeblichen Widmungen Dorfgebiet und Wohngebiet zugrunde legt, da – wie bereits ausführlich dargestellt – ja die Widmungen Grünland und Dorfgebiet maßgeblich sind.

2.2.6. Schallemission Überschreitung

Dazu kann auf das weiter oben zu 2.1. ausgeführte verwiesen werden.

2.2.7. Staub und Bioaerosole

Was die hier unspezifisch aufgeworfene Frage der Schutzabstände betrifft kann nur neuerlich auf die Vorgaben der VRL verwiesen werden.

Im Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen HR Dr. Edtstadler vom 14.4.2015, Seite 12 vorletzter und letzter Absatz wird vorerst festgehalten, dass weder national noch international Grenz-, Richt- oder Schwellenwerte zu dieser Thematik vorliegen. Der Mediziner legt in nachvollziehbarer Weise dar, dass nicht so sehr die Menge sondern die Art der Aerosole entscheidend ist und dass je nach gewohnter Biosphäre eine geringfügige quantitative Erhöhung der gewohnten Aerosole keine Veränderung hinsichtlich des Gesundheitsrisikos nach sich zieht.

Folgerichtig kommt Dr. Edtstadler zum zusammenfassenden Ergebnis, dass die Benützung der Anlage keine zusätzlichen Belästigungen und keine Gefährdung der Gesundheit durch Bioaerosole erwarten lässt.

2.2.8. Beurteilungsmaß

Das LVwG sieht insgesamt ein relatives Maß der Zulässigkeit von Immissionen im Vordergrund und entfernt sich damit wohl von der vom VwGH als maßgebliche anerkannten Zugrundelegung der VRL. Die Berufungsbehörde hat aber – wie gezeigt – diese Vorgabe insgesamt umgesetzt. Die maßgebliche Beurteilung erfolgt damit durch den medizinischen Sachverständigen. Dieser hat wie gezeigt in strenger Bindung an die Vorgabe des LVwG in allen Punkten der zu prüfenden Immissionsbelastung festgestellt, dass durch die Benützung der gegenständlichen Anlage keine („zusätzlichen“) Belästigungen und keine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten sind (vgl. Schlusssatz des medizinischen Gutachtens vom 14.4.2015, Seite 13).

Dass die Befundlage in den Jahren 2007 und 2013 fundamental unterschiedlich war, wurde bereits dargestellt. Warum daher ein „linearer“ Vergleich der Gutachten aus diesen unterschiedlichen Zeiträumen nicht zulässig ist, ebenso. Dass die ergänzenden Ermittlungen eine ausreichende Grundlage für die abschließende und entscheidende Beurteilung durch den medizinischen Sachverständigen (vgl. Seite 22 der Entscheidung des LVwG) darstellen, ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten Dris. Edtstadler. Die Einholung eines „Drittgutachtens“ war daher – auch unter Zugrundelegung der Verwaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit – nicht nur nicht erforderlich und nicht geboten, sondern wohl auch nicht zulässig.

3. Rechtliche Überlegungen zu § 3 Oö. BauTG iVz § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994

Das LVwG bestätigt in seiner Entscheidung die diesbezügliche Beurteilung der Berufungsbehörde (vgl. Seite 23, vorletzter Absatz). Für erforderlich hielt es allerdings eine nochmalige Präzisierung der Gutachtensgrundlage für die demnach möglichen Auflagen und Bedingungen. Dies ist wie dargestellt erfolgt.

Nicht vorgeschrieben wurde der Einbau einer Zwangsentlüftung. Vorerst können Auflagen und Bedingungen naturgemäß nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden (Grundsatz der Baufreiheit). Dass mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen das Auslagen gefunden werden kann, wurde bereits dargestellt und ergibt sich auch aus der Beurteilung des medizinischen Sachverständigen.

Weiters hat der Immissionssachverständige Ing. Neubauer festgestellt, dass eine solche Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht, sondern darüber hinausgeht. In der Beurteilung des Veterinärsachverständigen Dr. Grammer vom 26.11.2014 bestätigt dieser darüber hinaus mögliche negative Auswirkungen auf die gehaltenen Tiere. Es wäre noch dazu fraglich, ob mit dem Einbau einer solchen Anlage nicht zusätzliche Emissionen (Schall) verbunden und diese Maßnahme daher, insbesondere auch im Hinblick auf die Frage des Immissionsschutzes für die Nachbarschaft, kontraproduktiv wäre.

Aus den angeführten Gründen war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWWJ zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter www.gemeinde.gv.at.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl erklärt, dass der Gemeinderat am 18. November 2013 als Berufungsbehörde im gegenständlichen Fall einen Beschluss gefasst hat, der vom OÖ. Landesverwaltungsgerichtshof nun wieder zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurückverwiesen wurde. Es waren ergänzende Ermittlungen zu führen und dabei wurden an die Sachverständigen die vom OÖ. LVwG aufgezeigten Fragen gerichtet und um Ergänzung der bisherigen Gutachten ersucht. In der Folge wurde dann der Verwaltungsakt zur medizinischen Beurteilung der Direktion Soziales und Gesundheit vorgelegt und von HR Dr. Thomas Edtstdler das abschließende medizinische Gutachten erstellt. Aufgrund der Komplexität des

gegenständlichen Falles wurde auch um Amtshilfe beim Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein aus der Steiermark gebeten und die beiden maßgeblichen Sachverständigen stehen dem Gremium heute zur Verfügung bzw. werden diese den Sachverhalt entsprechend erörtern. Weiters erklärt der Vorsitzende, dass von der Familie Haginger heute noch eine Eingabe erfolgte und diese wurde noch in den Bescheidentwurf eingearbeitet. Der entsprechende Entwurf wird dem Gemeinderat in der Folge vollständig zur Kenntnis gebracht, da sich dieser geringfügig von dem im Amtsvortrag dargestellten unterscheidet.

Der Vorsitzende ersucht Herrn Ing. Eduard Zentner und Herrn Michael Kropsch, BMA um ihre Ausführungen.

Abteilungsleiter Ing. Eduard Zentner vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft/Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt/Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit/Abteilung für Stallklimattechnik und Nutztierschutz Raumberg-Gumpenstein erläutert: nach der Gemeinderatssitzung am 14.11.2013 gab es, wie vom Bürgermeister ausgeführt, die Entscheidung des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes. Die Gemeinde ist an unsere Dienststelle herangetreten und hat zusammenfassend folgende Fragen gestellt:

Ist die Richtlinie, die für die Beurteilung des Falles Haginger ursprünglich angewendet wurde noch Stand der Technik?

Sind die herangezogenen Grenzwerte wirklich Grenzwerte die in Österreich angewendet und in der Gesetzgebung vorgeschrieben werden?

Ist diese Größenordnung, um die es im Fall Haginger geht, von Größe und Widmung und der betriebenen Landwirtschaft als ortsüblich zu bezeichnen und wie verhält sich die Gegenüberstellung von IST- und Prognosemaß?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich gegenüber den Inhalten der Ausführungen vom November 2013 keine Änderungen ergeben haben. Es gab jedoch massive Änderungen von den Aussagen der Amtssachverständigen vom Amt der Oö. Landesregierung, insbesondere vom Sachverständigen der sich mit der Geruchsthematik beschäftigt hat und die des medizinischen Sachverständigen.

Im Zusammenhang mit dem Geruch wurden Grenzwerte in der Höhe von 10 % Jahresgeruchsstunden angeführt. In Österreich gibt es keine derartigen Grenzwerte, was nun auch vom Sachverständigen der Oö. Landesregierung bestätigt wird. Ebenfalls wird die Größenordnung der neuen Geruchszahl von ~ 6,5 auf alle Fälle als zulässig für die Widmung Dorfgebiet und bezogen auf die derzeitige Widmung Grünland, beurteilt. Ganz wichtig ist noch die Ergänzung der Gegenüberstellung von IST- zum Prognosemaß, dass sich trotz der Erweiterung des Tierbestandes um 20 Rinder aufgrund verschiedenster Maßnahmen keine Erhöhung gegenüber der IST-Situation zum Prognosemaß ergibt. Dies bildet auch die Grundlage für die neue Beurteilung des Mediziners, dessen medizinisches Gutachten nun zu dieser Sitzung vorliegt.

Vor Beratungsbeginn stellt der Vorsitzende die Frage hinsichtlich der Befangenheit.

GR Rudolf Haginger und GR Mag. Wilfried Zweimüller erklären die Befangenheit zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

GR Anton Höfer stellt die Anfrage, ob auch den betroffenen Parteien Haginger und Zweimüller eine Wortmeldung gestattet werden kann.

Bgm. Franz Zöbl erklärt, er persönlich habe damit kein Problem, er möchte jedoch die Zustimmung des Gemeinderates dazu einholen.

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl stellt den Antrag auf Zustimmung, dass die anwesenden Parteien eine Stellungnahme abgeben können.

Abstimmung:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen die Zustimmung erteilt.

GR DI Günter Humer stellt die Anfrage: ein wesentlicher Kritikpunkt des Landesverwaltungsgerichtes war, dass sich die Sachverständigen widersprochen haben und eine abschließende Beurteilung des Mediziners notwendig ist. Gibt es nun Aussagen des Mediziners, die auf die Bescheiderstellung wesentlich waren?

Ing. Zentner erklärt dazu: der medizinische Sachverständige baut auf die neuen bzw. ergänzten Gutachten von sämtlichen Sachverständigen auf und die wesentlichsten Aussagen des Mediziners sind im Bescheidentwurf zitiert.

Der Bescheidentwurf wird von AL Herbert Bischof zur Gänze verlesen und visuell auf der Leinwand präsentiert.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Verständnisfrage, ob er das richtig beurteilt, dass es beim lärmtechnischen und medizinischen Gutachten zu Gunsten des Bauwerbers Veränderungen gab, jedoch bei den Auflagen keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ing. Zentner führt dazu aus: die angesprochenen Auflagen waren Bestandteil des Gemeinderatsbescheides vom 14.11.2013 und bilden auch die Beurteilungsgrundlagen für die Sachverständigengutachten. Seines Erachtens wäre eine Bescheiderlassung auch ohne den Auflagepunkt der Hecke möglich und nicht zwingend erforderlich gewesen. Dieser Vorschlag wurde eingebracht und beruht auf den Erstbesuch bei den Anrainern und den Bauwerbern, da es damals durchaus den Anschein hatte, dass durch einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen, man möglichst schnell aus dem Verfahren herauskommt. Dies hat sich leider dann in der Folge nicht bestätigt, wie die heutige Sitzung zeigt.

Herr Kropsch als lärmtechnischer Sachverständiger führt aus: aufgrund der Rückverweisung durch den LVwG wurden durch die aufgezeigten Fragen Präzisierungen und Ergänzungen der Gutachten vorgenommen. Ursprünglich wurde die Messung im Oktober 2013 vorgenommen und das Ergebnis kurz interpretiert. Nach Durchsicht von den Rechtsvertretern wurde aufgezeigt, dass es hin und wieder Überschreitungen geben hat. Auch hat sich die Frage aufgetan, ob diese Lärmquellen von der Tierhaltung Haginger kommen. Es gibt grundsätzlich drei Beurteilungszeiten: Tag, Abend und Nacht. Diese aufgezeichneten Zeiten werden dann gemittelt – dies ist so vorgeschrieben. Grundsätzlich handelt es sich bei der gegenständlichen Messung um eine unbeobachtete Dauermessung über einen Messzeitraum von 7 Tagen. Um Schallquellen spezifisch identifizieren zu können wurden während der Messperiode Schallaufzeichnungen im WAV-Format angelegt. Aufgrund eines limitierten Speichervolumens wurden die anfallenden Soundfiles ab einem Schalldruckpegel von 70 dB fixiert. D.h., erst wenn dieser Wert erreicht wird, startet die interne Audioaufnahme. Aus diesen Aufnahmen lassen sich keinerlei tierische Lautäußerungen vom Betrieb Haginger erkennen, vielmehr sind in den Schallaufzeichnungen vereinzelt PKW-Vorbeifahrten sowie ein rauschendes Geräusch (Regen) zu vernehmen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die während der Dauermessung im Oktober 2013 zum Teil aufgetretenen Überschreitungen der Planungsrichtwerte für die Immissionen (gemäß ÖNORM S5021) ob ihrer Verursacher keine Relevanz für das Ergebnis des gegenständlichen, schalltechnischen Ermittlungsverfahrens haben.

GR Barbara Reiter stellt die Frage bezüglich dem festgestellten Messwert von 6,9: ob dies so richtig ist, dass dieser nicht relevant ist, da es gar keine Richtlinien gibt.

Ing. Zentner erklärt dazu: es handelt sich beim zitierten Wert um die Geruchszahl der IST-Situation, die sich aus dem bewilligten Tierbestand aus dem Jahr 1994 ergibt, wo gemäß dem Bauaktsbestand ein Umbau beim Betrieb Haginger genehmigt wurde. Mit dem Zubau aus dem Jahr 2004 und der Erhöhung des Viehbestandes würde sich dann in der Folge eine Geruchszahl von 8,0 ergeben. Aufgrund der bekannten Anrainerproblematik wurden von Seiten Haginger einige Verbesserungsmaßnahmen wie zB die Fütterungsumstellung umgesetzt, die wiederum eine Reduzierung der Geruchszahl auf das ursprüngliche Ausmaß ergibt.

Bgm. Franz Zöbl erteilt den beiden beteiligten Parteien die Möglichkeit zu einer Wortmeldung:

GR Rudolf Haginger erklärt, dass nun der Stall ~10 Jahre in Betrieb ist und die vorliegenden Gutachten wieder eine positive Beurteilung des Bauvorhabens zur Errichtung eines Rinderstalles zum Ausdruck bringen, wie dies auch schon 2004 der Fall war, wo sämtliche Sachverständige angefangen von der Umweltschutzbehörde bis hin zum Landessachverständigen der Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik die Beurteilung abgaben, dass es durch den Zubau zu keiner Verschlechterung der IST-Situation kommt. Zwischenzeitlich gab es von Sachverständigen divergierende Aussagen, die nun eindeutig wieder berichtigt wurden und die ursprüngliche Genehmigung bestätigen. In den Jahren 2005 – 2008 war ein herkömmliches Fütterungssystem mit Rundballen usw. in Verwendung. Dieses System wurde dann durch den Bau von Fahrhilfen abgelöst und auf die moderne Fütterung mit einem Futterwagen abgelöst. Dies wird dann als Totalmischration bezeichnet, indem ein homogen vermengtes und täglich frisches Futter verabreicht wird.

GR Mag. Wilfried Zweimüller merkt zu den Aufzeichnungen im Lärmgutachten an, dass sich zumindest 24 Stunden keine Tiere im Zubau des Rinderstalles befanden. Weiters führt er aus, dass es nach wie vor Geruchs- und Lärmbelastigungen gibt und solange dies der Fall ist werden alle zustehenden Rechtsmittel in Anspruch genommen.

Der Sachverständige Kropsch erklärt zur Messung: im Messbericht ist ganz klar und nachvollziehbar deklariert, wie sich die IST-Situation dargestellt hat und dass sich zu Messbeginn am Freitag keine Tiere im Stall befanden. Am nächsten Tag wurde dann am Vormittag die Umgruppierung vorgenommen und der Stall voll belegt. Es ist Grundvoraussetzung bei einer Messung einen repräsentativen Zeitraum zu erfassen, indem die potentiell leisesten und lautesten Perioden aufgezeichnet werden und dies ist im konkreten Fall so. Denn nach einer Umgruppierung der Tiere bedarf es einer gewissen Eingewöhnungsphase für die Rinder an die neue Umgebung, die eben dann auch höhere Lärmemissionen verursachen und dann in der Folge wieder abklingen. Daher auch die Bescheidaufgabe nach Möglichkeit möglichst früh die

Rinderumstellung durchzuführen, dass während des Tages eine entsprechende Angewöhnung passieren kann.

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gremium die neue Eingabe der Familie Haginger vom 28.05.2015 zur Kenntnis.

GR Barbara Reiter stellt die Frage, inwieweit die Hecke in die Beurteilung miteinbezogen wurde.

Ing. Zentner erklärt dazu, dass sich alle Aussagen des Mediziners, dem in diesem Verfahren die maßgebliche Rolle zukommt, sich auf alle Auflagepunkte inklusive der Hecke beziehen und deswegen von Relevanz sind. Für die rein bautechnische Beurteilung wäre seines Erachtens diese Maßnahme nicht notwendig. Mit diesem Vorschlag will man die Abluftsituation im Hinblick auf die Familie Zweimüller verbessern, da in einem direkten Gespräch immer wieder die Staubproblematik geäußert wurde.

GR Anton Höfer stellt die Anfrage ob die Änderung der Flächenwidmung einen Einfluß auf die Grenzwerte hat. Bei der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde dies vom Ortsplaner verneint. In den Gutachten wird auch angeführt, dass die bestehenden Widmungen der Beurteilung zu Grunde zu legen sind.

Der Sachverständige Kropsch erklärt dazu: die Lärmgrenzwerte sind bei Dorfgebiet sowie bei Bauland exakt gleich hoch. Es ist korrekt, dass die Widmungen sehr wohl bei der Beurteilung zu Grunde zu legen sind, jedoch haben sie keine unterschiedlichen Werte und somit auch keine Auswirkungen im laufenden Verfahren. Dies gilt ebenfalls bei der Festlegung eines widmungsbezogenen Schutzabstandes, wo die VRL aussagt, dass bei einem Naheverhältnis kein Schutzabstand zu berechnen ist.

GR Ludwig Rabengruber erläutert und gibt zu bedenken, dass durch die ländliche Strukturierung unserer Gemeinde in vielen Ortschaften ähnliche Naheverhältnisse bestehen und ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht geruchlos sein kann – dies sollte jedem bewusst sein. Zur Hecke ist anzumerken, dass man dieser nicht eine zu bedeutende Wirkung zusprechen sollte, dies kann er auf Grund persönlicher Erfahrungswerte feststellen.

Auf Antrag von GR Friedrich Kirchsteiger wird eine Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten gewährt.

Nach der Sitzungsunterbrechung bringt GR Friedrich Kirchsteiger den Antrag über die geheime Abstimmung ein.

Abstimmung

Antrag 1):

GR Friedrich Kirchsteiger beantragt die geheime Abstimmung zur neuerlichen Berufungsentscheidung aufgrund der aufhebenden Beschwerdeentscheidung gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013 mit der Zahl 131-9-2145/2013 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem GSt-Nr. 181/1 / KG Niederentern.

Antrag 2):

Bgm. Franz Zöbl bringt den vorliegenden und gesamtheitlich verlesenen Berufungs-Bescheidenwurf in der Sache „Neuerliche Berufungsentscheidung aufgrund der aufhebenden Beschwerdeentscheidung gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 18.11.2013 mit der Zahl 131-9-2145/2013 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem GSt-Nr. 181/1 / KG Niederentern“ zur geheimen Abstimmung ein und verliest den Wortlaut des Stimmzettels. Anschließend wird der geheime Abstimmungsvorgang abgewickelt.

Abstimmung zu Antrag 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen genehmigt.

Abstimmung zu Antrag 2):

Als Stimmzähler fungieren: GR Rudolf Waldenberger (ÖVP), GR Friedrich Kirchsteiger (SPÖ), GR Mag. Beate Rödhammer (ULG), GR Franz Reifetshammer (FPÖ)

16 Zustimmungen

1 Ablehnung (1 Stimmzettel mit NEIN)

2. Zustimmung Indirekteinleiterverordnung Greifeneder GmbH, 4682 Geboltskirchen, Aspet 11

Das Transport- und Baggerunternehmen Greifeneder GmbH & Co KG, 4682 Geboltskirchen, Aspet 11 unterliegt für die Einleitung und Übernahme von Mischwasser aus der Betriebsanlage den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung. Die Anfallstellen sind die Betankungsfläche und der Freiwashplatz. Die Einzugsfläche des Mineralölabscheiders ist auf 240 m² zu begrenzen. Das dargelegte Projekt ist spätestens mit 31. Dezember 2015 fertig zu stellen.

Vom Konsenswerber wurde mit 13. März 2015 der Antrag auf Erteilung der Zustimmung an die Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal / pA. Gemeindeamt Weibern eingebracht. Aufgrund des vorgelegten Projektes wurde durch die Müller Abfallprojekte GmbH aus Weibern, im Auftrag des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal, der vorliegende Entwurf der Zustimmungserklärung erstellt. Die Zustimmung soll befristet bis zum 31. März 2030 erteilt werden. Die entsprechende Zustimmungserklärung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung – IEV BGBl.Nr. 222/1998 wurde vom Kanalisationsunternehmen und dem Kläranlagenbetreiber RHV Oberes Trattnachtal bereits am 21. April 2015 genehmigt.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass es sich beim gegenständlichen Ölabscheider um einen Neueinbau handelt.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Zustimmung zur vorliegenden Zustimmungsvereinbarung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung IEV BGBl II Nr. 222/1998 zur Einleitung und Übernahme von Abwasser aus der Betriebsanlage Greifeneder GmbH in 4682 Geboltskirchen, Aspet 11.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2015 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde unter dem Geschäftszeichen BHGR-2012-15524/40-BF vom 31. März 2015 der Prüfungsbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2015 der Gemeinde Geboltskirchen übermittelt. Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist dieser Bericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat das Überprüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Voranschlag für das Finanzjahr 2015 vollinhaltlich zur Kenntnis. Weiters verweist er auf die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Mai 2015, in der aufgrund der Anfrage durch die Gemeinde Geboltskirchen, der ausgewiesene nicht anerkannte Abgang auf € 1.181,- korrigiert wird.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Voranschlag 2015 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Schallschutzmaßnahmen in der Volksschule Geboltskirchen - Beschlussfassung Finanzierungsplan

Die Leiterin der Volksschule Geboltskirchen ist an die Gemeinde Geboltskirchen mit dem Ersuchen herangetreten, in den Gangbereichen im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß der Volksschule die Möglichkeit nach Anbringung von Schallschutzmaßnahmen zu prüfen, da die Gangbereiche vermehrt in den schulischen Tagesablauf mit einbezogen werden, um den normgerechten Schallschutz wie in den Klassenräumen und der Aula zu erzielen. Daraufhin wurde um Beratung wegen Schallschutzmaßnahmen bei der Direktion Bildung und Gesellschaft ersucht. Durch die Abteilung Umwelt,- Bau- und Anlagentechnik wurde ein Lokalaugenschein abgehalten und in einer bautechnischen Stellungnahme unter dem Geschäftszeichen UBAT-100268/7-2014/Ha/L festgestellt, dass Akustikmaßnahmen gesetzt und die Gänge nachgerüstet werden sollen. Das Ansuchen um Gewährung von einer Förderung für die gegenständliche Maßnahme bei der Direktion Bildung und Gesellschaft hat ergeben, dass ein Landesbeitrag in Höhe von gesamt € 3.320,- (1/3 der geschätzten Kosten) ab dem Jahr der Fertigstellung in Aussicht gestellt wird. Die Finanzierungssituation stellt sich nun nach Einholung von zwei Angeboten wie folgt dar:

Kosten Akustikplatten (erforderlich 99,80 m²)	€ 7.239,00
abzügl. Landesbeitrag Direktion Bildung u. Gesellschaft	€ 2.413,00
Restfinanzierungsbedarf	€ 4.826,00

Auf Basis der oben angeführten Sachverhaltsdarstellung wurde nun vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – die Finanzierungsmöglichkeit für die Schallschutzmaßnahmen in der Volksschule unter dem Aktenzeichen IKD-2013-3632817/7-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in EURO
Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt (o.H.)	4.826	4.826
LZ, BGD	2.413	2.413
Summe in EURO	7.239	7.239

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Anteilsbetrag o.H. kann zugeführt werden. Bei einer etwaigen oH-Abgangsdeckung wird diese Zuführung anerkannt werden.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Anzumerken ist noch:

Der Landesbeitrag der Direktion Bildung und Gesellschaft ist gekoppelt an die tatsächlich anfallenden Kosten und die Beteiligung beläuft sich auf 1/3 der Kosten. Nachdem nun Investitionskosten von € 7.239,- anfallen, wird der Landesbeitrag der Direktion Bildung und Gesellschaft (gemäß Auskunft von Frau Ettinger) € 2.413,- betragen.

Das erforderliche Ausmaß der Akustikplatten für EG und OG beträgt 99,80 m² und aufgrund der erfolgten Preiseinholung stellt sich das Angebot des Malereibetriebes Schönleitner mit einem Quadratmeterpreis von € 72,54 als das günstigste Offert dar und daher hat auch der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 07.05.2015 die entsprechende Auftragsvergabe einstimmig beschlossen.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Mag. Beate Rödhammer stellt die Anfrage, weshalb die Adaptierungen im Lärmschutzbereich notwendig sind.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: die Volksschuldirektorin hat die Gemeinde ersucht, nach Möglichkeit in den Gängen Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Im Zuge der Volksschulsanierung war es noch nicht Standard diese auch dort vorzusehen. Mittlerweile hat sich auch die Unterrichtsform in Richtung bewegter Schule gewandelt, wo auch die Gänge mit einbezogen werden. Das Nachrüsten von Akustikmaßnahmen wurde von

der Abteilung Bau- und Anlagentechnik vom Amt der Oö. Landesregierung befürwortet und daher wurde auch die Finanzierung möglich.

GR Mag. Wilfried Zweimüller begrüßt diese Schallschutzmaßnahmen und ergänzt, dass aus seiner Erfahrung als Lehrer der Bewegung auch beim Lernen immer mehr Bedeutung zukommt, da immer häufiger ein Bewegungsdefizit bei den Schülern vorzufinden ist und dem im Schulunterricht entgegengewirkt werden soll.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Finanzierungsmöglichkeit vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2013-363281/7-Mt vom 13. März 2015 für die Schallschutzmaßnahmen in der Volksschule die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Ankauf eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen für den Gemeindebauhof) - Beschlussfassung Finanzierungsplan

Pritschenwagen für Gemeindebauhof

Der derzeitige Fuhrpark unseres Gemeindebauhofes besteht aus einem Deutz-Kommunaltraktor und einem Mustang-Hoflader.

Das meist eingesetzte Gerät ist unser Kommunaltraktor Baujahr 2003, der jährlich ~ 1.000 Betriebsstunden im Einsatz ist, da mit diesem Gerät neben dem Winterdienst auch alle übrigen Tätigkeiten wie Streckendienst, Transportfahrten, usw. erledigt werden.

Aus dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich, dass unser Kommunaltraktor bereits 11.000 Betriebsstunden aufweist und bei gleichbleibender Verwendung in den nächsten 5 Jahren - nach Auskunft unserer Fachwerkstätte - ein Gerätetausch unumgänglich werden wird, da nach Erfahrungswerten dann erhöhte Instandhaltungskosten anlaufen und diese nicht mehr wirtschaftlich vertretbar sein werden.

Auf Basis dieser Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass durch den Einsatz eines Pritschenwagens für diverse Tätigkeiten wie zB. Streckendienst, kleinere Transportfahrten, usw. die jährlich anfallenden Traktorbetriebsstunden erheblich verringert werden können und somit die Lebensdauer des Kommunaltraktors wesentlich verlängert werden kann.

Die oben dargestellten Arbeiten können mit dem Pritschenwagen wesentlich günstiger als mit dem Kommunaltraktor erledigt werden. Die Anschaffungskosten eines Pritschenwagens sind wirtschaftlich sinnvoll, weil die Ersatzanschaffung eines Kommunaltraktors erst um einige Jahre später erfolgen muss.

Auf Basis der oben angeführten Sachverhaltsdarstellung wurde nun vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – die Finanzierungsmöglichkeit für den Ankauf eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen für den Gemeindebauhof) unter dem Aktenzeichen IKD-2015-40241/3-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in EURO
Bedarfszuweisungsmittel	15.000	15.000
Summe in EURO	15.000	15.000

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden
- der Einsatz der sonstigen Finanzierungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gremium den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt: nachdem unser Gemeindefahrer bereits das zwölfte Jahr in Betrieb ist, sollte eine Entlastung erreicht werden, um auch so die Nutzungsdauer für die beiden im Einsatz befindlichen Bauhoffahrzeuge zu erstrecken. In der Folge kann sich dann der Bauausschuss gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern damit beschäftigen, welches Fahrzeug im Jahr 2016 angeschafft werden sollte.

GR und Bauhofmitarbeiter Robert Gadringer erläutert:

Er hat sich auch bei den Nachbargemeinden informiert und man kann festhalten, dass zB. in Haag am Hausruck der gleich alte Kommunaltraktor nur in etwa die Hälfte an Betriebsstunden gegenüber unserem Traktor aufweist. An Besorgungsfahrten mit dem Kommandofahrzeug der FF und dem Privat-PKW fallen jährlich ~ 1.000 km an. Alleine durch die wegfallenden Streckendienstfahrten – die dann hauptsächlich mit dem Pritschenwagen erledigt werden können – kann eine beachtliche Traktorstundenreduktion erzielt werden. Dies wird die Lebensdauer des Kommunaltraktors wesentlich verlängern und die aufgezählten Arbeiten können mit einem Pritschwagen - wirtschaftlich gesehen - wesentlich günstiger erledigt werden.

GR Friedrich Kirchsteiger schlägt vor, die Zeit bis zu Anschaffung bereits zu nutzen, um auszuloten welche Anforderungen an das Fahrzeug gestellt werden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Finanzierungsmöglichkeit vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2015-40241/3-Mt vom 09. April 2015 für den Ankauf eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen für den Gemeindebauhof) die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Errichtung eines Gehsteiges, Straßenverbreiterung und Bachverlegung in der Ortschaft Erlet

- Präsentation des Umsetzungsplanes**
- Beschlussfassung Finanzierungsplan**

Nachstehend die Eckdaten über Chronologie, technische Umsetzung und Finanzierung des Gehsteigprojektes Erlet:

auszugsweise Chronologie:

- | | |
|-------------|---|
| 29.03.2010: | 1. Begehung mit Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen – Bachverlegung |
| 20.05.2010: | Grundsatzbeschluss im Gemeinderat |
| 06.2012: | Projektierung und Kostenschätzung der Landesstraßenverwaltung liegt vor |
| 06.2013: | Zusage LH-Stv. Hiesl – 50 %-ige Kostenbeteiligung |

- 03.2014: Zusage LH-Stv. Ing. Entholzer – Landeszuschuss Gehsteig
- 05.2014: Zusage LH-Stv. Ing. Entholzer – Landeszuschuss Haltestelle
- 12.2014: Zusage LH-Stv. Ing. Entholzer – Landeszuschuss Verkehrssicherheit
- 04.2015: Zusage Bedarfszuweisungsmittel – LR Max Hiegelsberger
- 05.2015: Einreichprojekt für wasserrechtliche Bewilligung erstellt

Technischer Bericht:

Der Gehsteig wird entlang der L 1074 Geboltskirchener Straße, von km 0,010 bis km 0,250 links i.S.d.Km., errichtet. Granitleistensteine an der Vorderseite und Betonleistensteine an der Rückseite werden den Gehsteig mit einer durchgängigen Breite von 1,50 m begrenzen. Die bestehenden Stützmauern und Einfriedungen werden nicht verändert. Der Straßenverlauf der L 1074 wird auf eine durchgängige Fahrbahnbreite von 6,5 m verbreitert und die Linienführung dem Gehsteig angepasst. Die in diesem Bereich befindlichen Grundstückszufahrten werden der neuen Straßenlage angepasst. Die Oberflächenwässer werden in das bestehende Entwässerungssystem eingeleitet. Die Realisierung kann von Seiten der Landesstraßenverwaltung im Frühjahr 2016 erfolgen. Voraussetzungen dafür sind, dass die wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde und von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung die Bachverlegung umgesetzt wurde. Nach dem Vorliegen der Bewilligung wird die Landesstraßenverwaltung im Vorfeld noch die Grundeinlöseverhandlung abwickeln.

Wasserrechtlicher Bericht:

Um die Bachverlegung zu ermöglichen, benötigen wir vom Grundanrainer Franz Rabengruber ca. 300 m² Wiesengrund. Franz Rabengruber hat dazu bereits seine schriftliche Zustimmung erteilt. Um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zu erhalten, wurde beim Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft DI Günter Humer GmbH bereits das Projekt in Auftrag gegeben und nun auch bereits zur Einreichung bei der Bezirkshauptmannschaft fertig gestellt. Die Eckdaten stellen sich wie folgt dar: der geplante, rund 80 m lange Gewässerabschnitt weist einen Höhenunterschied von rund 2,2 m auf und soll in Richtung der „Geboltskirchener Straße“ mit einer Böschungsneigung von 1:2 ausgeführt werden, sodass der Bach zukünftig weiter von der Straße abgerückt ist. Die zukünftige nordwestliche Böschung der Straßen abgewandten Seite wird zwischen 1:1 und 1:2 geneigt und ermöglicht so eine bessere Strukturierung des Bachprofils. Um das vorhandene mittlere Gefälle von ca. 3 % ausgleichen zu können werden entlang des geplanten Gewässerabschnittes im Längsverlauf 11 Querriegel mit durchschnittlichen Absturzhöhen von rund 18 cm eingebaut. Durch die Bachverlegung ist keine Beeinträchtigung der Hochwasserabflusssituation zu erwarten. Darüber hinaus kann durch den geplanten Gewässerabschnitt die Abflusskapazität in Bezug auf den derzeitigen Zustand mehr als gewährleistet werden.

Kostenschätzung und Finanzierung:

	KOSTEN	FINANZIERUNG
Kostenschätzung Strm. Weibern incl. wasserrechtliches Projekt Verlegung Holzbach	164.500	
Rücklagen		4.210
Landeszuschuss Verkehr LH-Stv. Franz Hiesl		80.600
Landeszuschuss Verkehrssicherheitsmittel Gehsteig LH-Stv. Ing. Entholzer		5.890
Landeszuschuss Verkehrssicherheitsmittel Haltestelle LH-Stv. Ing. Entholzer		8.800
Landeszuschuss Verkehrssicherheitsmittel LH-Stv. Ing. Entholzer		25.000
Bedarfszuweisungsmittel Gemeindereferent LR Max Hiegelsberger		40.000
Summe:	164.500	164.500

Finanzierungsplan:

Auf Basis der oben angeführten Sachverhaltsdarstellung wurde nun vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – die Finanzierungsmöglichkeit für die Errichtung des Gehsteiges Erlet unter dem Aktenzeichen IKD-2015-40239/3-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen		4.210	4.210
LZ, Verkehrss. Haltestelle		8.800	8.800
LZ, Verkehrss. Gehsteig		5.890	5.890
LZ, Verkehrssicherheit		25.000	25.000
LZ, Verkehr		80.600	80.600
BZ-Mittel	20.000	20.000	40.000
Summe in EURO	20.000	144.500	164.500

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagten Landeszuschüsse wurden aus dem BZ-Antrag der Gemeinde übernommen. Das Gemeindereferat hat auf die Gewährung und Auszahlung dieser Mittel keinen Einfluss.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden
- der Einsatz der sonstigen Finanzierungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist nicht möglich.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBL. Nr. 43/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Im Zuge der Bauausschuss-Sitzung am 12.05.2015 wurde das Gesamtprojekt im Beisein von Strm. Dieter Englader und Strm-Stv. Johann Riedl im Ausschuss beraten und im Anschluss den Grundanrainern vorgestellt.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt an Hand der Ausführungspläne die geplanten Maßnahmen. Weiters berichtet er über die Bauausschuss-Sitzung vom 12.05.2015, bei der den Anrainern das Projekt vorgestellt wurde und Detailfragen mit der Straßenmeisterei abgeklärt werden konnten. Mit der Fertigstellung des Projektes kann im Sommer 2016 gerechnet werden. Die Gehsteigerrichtung wurde von den Bewohnern äußerst positiv aufgenommen und trägt zu einer wesentlichen Steigerung der Verkehrssicherheit in der Ortschaft Erlet bei.

GR Rudolf Waldenberger bringt seine Freude zum Ausdruck, dass dieses Projekt nun nach langjährigen Bemühungen realisiert werden kann. Er bedankt sich beim Grundstückseigentümer Franz Rabengruber für die Bereitschaft den notwendigen Grund zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Projektvorstellung wurde auch die Parkplatzsituation angesprochen und von Strm. Englader erklärt, dass aufgrund der Straßenverbreiterung eine Neustrukturierung passiert und dadurch zwei zusätzliche Stellplätze geschaffen werden.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass dieses Projekt schon ein lang gehegter Wunsch sei und nun diese Verkehrssicherheitsmaßnahme umgesetzt wird. Die derzeitige Haltestelle wird geringfügig verrückt und das Wartehaus parallel zur Landesstraße angeordnet und gegenüber eine zweite Fahrbahnhaltestelle errichtet.

GR Monika Zöbl bringt den Vorschlag ein, nach Möglichkeit auch auf der zweiten Seite ein Wartehaus zu errichten, um eine Unterstellmöglichkeit anbieten zu können.

Bgm. Franz Zöbl erklärt dazu: im Zuge der Grundeinlöseverhandlung kann dies angesprochen werden, ob eine Chance auf Realisierung besteht.

GR DI Günter Humer ersucht beim Straßenmeister zu intervenieren, doch die Gehsteigkanten schräg gestellt zu versetzen, wie dies in vielen Gemeinden im Innviertel der Fall ist.

GR Rudolf Waldenberger erläutert dazu: bei der Projektvorstellung wurde dieses Thema auch angesprochen und von Seiten der Straßenmeisterei wurde die Aussage getätigt, dass die Leistensteine leicht schräg versetzt werden, jedoch der oberste Schutz dem Gehsteigbenutzer gilt und schräger gestellte Steine kein so großes Hindernis mehr zum Überfahren für Kraftfahrzeuge mehr darstellen.

GR Anton Höfer berichtet in diesem Zusammenhang über die Evaluierung des Projektes „Sicherer Schulweg“. Der Ausschuss hat die Fragebögen ausgewertet und es konnten wieder gute Anregungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gesammelt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass man sich gegen einen Schilderwald wehrt und auch keine 30 Km/h-Zonen im Ortsgebiet gewünscht sind. In Kreuzungsbereichen könnte verstärkt mit Bodenmarkierungen für eine bessere Orientierung gesorgt werden. Ein zusätzliches Tempomessgerät wäre wünschenswert, um kontinuierlich über ein ganzes Jahr hinweg im Gemeindegebiet Messungen durchführen zu können. Der Obmann spricht seinen Dank an alle Beteiligten für die aktive Mithilfe aus.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, ob es schon angedacht ist bzw. Verhandlungen über einen Lückenschluss des Gehsteiges von Piesing nach Erlet geführt werden.

Bgm. Franz Zöbl erklärt, dass dies momentan nicht der Fall ist.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Finanzierungsmöglichkeit vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2015-40239/3-Mt vom 09. April 2015 für die Errichtung des Gehsteiges Erlet die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Neubau Einsatzgebäude Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen"

Der Vorsitzende wird dem Gemeinderat über die gefassten Auftragsvergaben gemäß der Gemeindevorstandssitzung vom 07.05.2015 für den Neubau Einsatzgebäude FF Geboltskirchen berichten. Als Vergabeverfahren wurde die Direktvergabe gewählt, indem mit allen Bietern Gespräche durchgeführt wurden.

In der genannten Sitzung wurden folgende Gewerke vergeben:

Gewerk	Firma	Auftragssumme exkl. USt.
Dachdecker- und Spenglerarbeiten	Lagerhaus Bauservice eGen & Co KG 4714 Meggenhofen	€ 25.099,48
Holzbauarbeiten	Bayer Bau GmbH 4680 Haag am Hausruck	€ 64.624,96

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und informiert darüber, welche Firmen ein Offert gelegt haben.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Anfrage, weshalb als Dachdeckungsvariante nicht auch ein BRAMAC-Betonstein ausgeschrieben wurde.

Bgm. Franz Zöbl erklärt dazu: gemeinsam mit dem Feuerwehrkommando wurde die Materialauswahl und auch die Bieterliste ausgearbeitet. Nähere Details sind im ad hoc nicht wissentlich, dies kann jedoch gerne beim Architekten erfragt werden.

Abstimmung

8. Antrag von Gemeinderat Mag. Wilfried Zweimüller auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Jugendtaxi - Wiedereinführung in Geboltskirchen"

GR Mag. Wilfried Zweimüller hat gemäß § 46 der OÖ Gemeindeordnung 1990 die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Jugendtaxi – Wiedereinführung in Geboltskirchen“

beantragt.

Begründung:

- Erhöht die Sicherheit der Jugendlichen im Straßenverkehr
- Wird vom Verkehrsreferat des Landes OÖ mit 50 % gefördert

Zur Weiterleitung an den Familienausschuss.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt den Amtsvortrag bzw. den Antrag von GR Mag. Wilfried Zweimüller dem Gemeinderat zur Kenntnis und ergänzt folgendes: Das Thema Jugendtaxi wurde im Gemeinderat ja schon einige Male – konkret vier mal – behandelt. Im Jahr 2010 wurde es dann probeweise eingeführt und aufgrund des geringen Nutzungsgrades von gerade einmal 8 % nicht mehr fortgeführt.

GR Rudolf Waldenberger erkennt an dem eingebrachten Antrag keine neuen Erkenntnisse seit dem damaligen Diskussionsstand.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass der vorliegende Antrag den Eindruck erweckt, einfach ein paar Schlagzeilen zu formulieren und dann die gesamte Arbeit an einen Ausschuss zu delegieren. Wenn dieses Thema wieder aufgegriffen werden soll, dann gehört dies bei der Antragstellung ordentlich aufbereitet, um sich dieser grundsätzlich positiv zu bewertenden Aktion des Jugendtaxis annehmen zu können.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erläutert: statistische Auswertungen ergeben, dass bei Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren erhöhte Unfallzahlen festzustellen sind und ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Daher unterstützt auch der Verkehrsreferat des Landes OÖ diese Aktion. Bei der ausgelaufenen Jugendtaxi-Aktion wurde mit der Firma Aigner aus Haag/H. eine Vereinbarung abgeschlossen, die jedoch nicht ganz zufriedenstellend funktioniert hat. Aus diesem Grund sollte sich der Familienausschuss dies anschauen, ob nicht ein anderes Fuhrunternehmen gefunden werden kann, dass dies besser macht. Letztendlich wird man es nicht erfahren, ob jemanden das Jugendtaxi genutzt hat.

Familienausschuss-Obmann Anton Höfer schlägt vor, dass er diese Thematik bei der nächste Woche stattfindenden Ausschuss-Sitzung unter Allfälliges beraten könnte. Bis dahin wäre noch abzuklären, ob andere Taxiunternehmen mitmachen würden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt gemäß dem Antrag von GR Mag. Wilfried Zweimüller die Einführung des Jugendtaxis mit der Weiterleitung an den Familienausschuss.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen abgelehnt.

JA: 8 Zustimmungen (GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Gerhard Gebetsroither, GR Walter Rebhan, GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Mag. Beate Rödhammer, GR Barbara Reiter, GR Josef Lugmaier)

NEIN: 11 Gegenstimmen

9. Antrag von Gemeinderat Mag. Wilfried Zweimüller auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Bedarfserhebung für Jugendgerechtes Wohnen"

GR Mag. Wilfried Zweimüller hat gemäß § 46 der OÖ Gemeindeordnung 1990 die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Bedarfserhebung für Jugendgerechtes Wohnen“

beantragt.

Begründung:

- Die Bedarfserhebung (z.B. der 16 bis 24 jährigen) soll Voraussetzung für ein weiteres Vorgehen sein
- Den jungen Geboltskirchnerinnen und Geboltskirchnern soll ermöglicht werden in Geboltskirchen zu bleiben
- Junge Familien sollen dadurch nach Geboltskirchen kommen
- Die Wohnungen sollten als Startwohnungen für z.B. 3 Jahren gefördert werden und anschließend als normale Wohnungen weiter bewohnt werden können.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und stellt an GR Mag. Wilfried Zweimüller die Frage was er sich konkret dabei vorstellt.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erörtert folgendes: das altersgerechte Wohnen „Bäckerhaus“ hat im Jahr 2009 auch mit einer Bedarfserhebung begonnen. Und genau so ist das auch beim jugendgerechten Wohnen gedacht, dass man grundsätzlich einmal erhebt ob überhaupt ein Bedarf besteht, für junge Leute ein Angebot zu entwickeln.

GR Anton Höfer stellt zum Antrag die Frage, ob übersehen wurde die Zuständigkeit festzulegen welcher Ausschuss sich dann diesen Themas annehmen sollte und wie viele Jugendliche pro Geburtsjahrgang in Geboltskirchen sind.

AL Herbert Bischof erklärt, dass pro Geburtsjahrgang in etwa mit 15 Jugendlichen kalkuliert werden kann.

GR Mag. Wilfried Zweimüller beantwortet bezüglich der Zuständigkeit, dass dies von ihm nicht übersehen wurde und er sich für eine Erhebung zur Verfügung stellt.

Weiters führt GR Anton Höfer aus, dass dann mit einer Gesamtanzahl von rund 120 Jugendlichen zu rechnen ist. Wenn man ein aktiver Gemeinderat sein will, was ja mit den beiden eingebrachten Anträgen vermittelt werden soll, dann wäre zumindest im Vorfeld ein persönliches Gespräch mit 1/3 der Jugendlichen angebracht. So wird einfach ein Antrag eingebracht und die Arbeit sollen dann andere machen.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass mit derartigen Anträgen Begehrlichkeiten geweckt werden, wo wir keine Möglichkeit haben dies zu finanzieren. Wir wissen, dass es hier von der Aufsichtsbehörde sicherlich keine Zustimmung gibt. Natürlich würde dies jeder begrüßen wenn man Wohnungen unter dem Einstandspreis zur Verfügung gestellt bekommt, aber die grundlegende Frage ist, wie soll denn all das finanziert werden.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass auch die ÖVP-Fraktion diesbezüglich beraten hat und der Meinung ist, dass nicht die Bedarfserhebung der Zugang zum jugendgerechten Wohnen sein soll, sondern vielmehr mit verschiedensten Informationen unterstützt werden kann, wie zB welche Förderungen gibt es bereits (Wohnungsgründungsdarlehen, uvm.). Die Förderung sollte nicht über die finanzielle Schiene passieren.

Bgm. Franz Zöbl schlägt aufgrund des Beratungsverlaufes vor, den Antrag dahingehend abzuändern, dass sich der Familien- und Bauausschuss gemeinsam um dieses Thema bemüht und erhebt welche Möglichkeiten die Gemeinde hat beim jugendgerechten Wohnen unterstützend mitzuwirken. Eine Bedarfserhebung im Vorfeld sollte nicht durchgeführt werden, da ansonsten die Gefahr besteht eine Erhaltungswartung zu wecken die einfach nicht erfüllbar ist.

GR Mag. Wilfried Zweimüller hält dazu fest, dass er seinen Antrag nicht abändern möchte und die Bedarfserhebung im Vorfeld durchgeführt werden soll.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt gemäß dem Antrag von GR Mag. Wilfried Zweimüller die Bedarfserhebung für jugendgerechtes Wohnen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen abgelehnt.

JA: 2 Zustimmungen (GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR DI Günter Humer)

Enthaltungen: 3 Stimmen (GR Franz Reifetshammer, GR Josef Pichler, GR Rudolf Waldenberger)

§ 51 Abs. 2 OÖ. GemO lautet: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.

NEIN: 14 Gegenstimmen

10. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

10.1 GR Friedrich Kirchsteiger führt aus, dass ihm die folgende Wortmeldung etwas schwer fällt, da er einerseits niemanden etwas wegnehmen möchte - konkret ist der Betriebsausflug der Gemeindebediensteten gemeint - aber andererseits es für Eltern Probleme bereitet, da dieser unter der Woche stattfindet und dann kein Kindergartenbetrieb ist.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: es ist in der Gemeinde über Jahrzehnte gelebte Praxis, dass für den Betriebsausflug ein Tag Urlaub gewährt wird. Hauptsächlich ist dies ein Freitag oder ein Montag und dies wird monatelang im Vorhinein angekündigt. Wenn dies nicht mehr sein darf, können nicht mehr geschlossen sämtliche Bedienstete im Gemeindekindergarten daran teilnehmen, denn Fenstertage wie bei den Schulen gibt es im Kindergartenbetrieb nicht.

Eine andenkbare Möglichkeit wäre, den Termin an einen Fenstertag zu legen, wo schulfrei ist.

10.2 GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 12. März 2015, dass es sich beim Tagesordnungspunkt 12 nicht um einen Antrag gehandelt hat, sondern um eine Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 und deshalb beantragt er die Änderung der Verhandlungsschrift vom 12. März 2015 auf folgenden Wortlaut:

„Anfrage von Gemeinderat Mag. Wilfried Zweimüller: Kosten des Internetzuganges der Gemeinde“.

Antrag:

GR Mag. Wilfried Zweimüller beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 12. März 2015 gemäß seiner Wortmeldung.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10.3 GR Mag. Wilfried Zweimüller berichtet, dass sich der Gemeindevorstand bereits mit dem Antrag Korruptionsprävention beschäftigt hat und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

10.4 GR DI Günter Humer berichtet über die durchgeführte Flurreinigungs-Aktion am 11.04.2015. Es haben 13 Personen teilgenommen – davon 4 Personen der Familie Spießberger. Gesammelt wurde in 3 Gruppen vorrangig entlang der Gemeindestraßen (10 Müllsäcke). Es konnte festgestellt werden, dass die Bachufer hinsichtlich Müllablagerungen nicht mehr so problematisch sind.

10.5 GR Andreas Humer berichtet über die Hausruck-Challenge: mit einem Teilnehmerfeld von ca. 650 Personen konnte das Ergebnis des Vorjahres wieder übertroffen werden. Alleine rund 220 Schüler waren am Start. Der Streckenrekord wurde vom bisherigen Redkordhalter wieder übertroffen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:10 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)